

ORDNUNG
für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung
in dem Bachelorstudiengang
Musikjournalismus und Musikvermittlung
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.)
der Fakultäten Kulturwissenschaften sowie Kunst- und Sportwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom ...

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunstgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Verfahrens
- § 3 Termine
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Anmeldung und Zulassung
- § 6 Prüfende
- § 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung
- § 8 Prüfungsanforderungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung
- § 10 Form des Nachweises
- § 11 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 12 Ersatznachweise
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 49 Absatz 7 HG NRW die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung in dem künstlerischen Bachelorstudiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.).

§ 2 Zweck des Verfahrens

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen musikalischen Eignung. Die musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach den Regelungen dieser Ordnung nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium des Bachelorstudiengangs Musikjournalismus und Musikvermittlung. Wird das Studium nicht in dem auf die Prüfung folgenden Semester oder dem darauf folgenden Jahr aufgenommen, ist eine erneute Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung erforderlich.
- (3) Der Nachweis ist als Unterlage bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 3 Termine

Die Eignungsprüfung in dem Bachelorstudiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung findet in der Regel zwei Mal im Jahr, im Februar sowie im Juni / Juli, statt. Eine Terminänderung oder ein zusätzlicher Feststellungstermin kann von der Technischen Universität Dortmund kurzfristig anberaumt werden, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er entscheidet über die Zulassung zum Verfahren sowie über die Anerkennung der Ersatznachweise. Er stellt das Prüfungsergebnis fest und entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Er entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner*seines Vorsitzenden.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss fristgerecht beim Institut für Musik und Musikwissenschaft, Emil-Figge-Straße 50, 44227 Dortmund, der Technischen Universität Dortmund, in schriftlicher Form oder per E-Mail, sekretariat-musik.fk16@tu-dortmund.de, erfolgen. Die Fristen werden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist, veröffentlicht.

- (2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW in beglaubigter Abschrift / Fotokopie (das Zeugnis der Hochschulreife oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW kann in begründeten Fällen bis zur Einschreibung nachgereicht werden)
 - vollständig ausgefülltes Anmeldeformular
 - Lichtbild
 - Lebenslauf
 - Arbeitsprobe, siehe § 7 Absatz 1 lit. a)
 - ggf. Nachweise über die besondere Eignung für den Studiengang, Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse, einschlägige Auslands- oder Praxiserfahrungen.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können im weiteren Bewerbungs- und anschließenden Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

§ 6 Prüfende

- (1) Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden.
- (2) Die Eignungsprüfung wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Durchführung des Prüfungsteils „Praktische Prüfung“ eine Prüfungskommission bilden, die aus der*dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüfenden besteht.

§ 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die folgenden zwei Prüfungsteile:
- a) Arbeitsprobe

Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung ist von den Bewerberinnen*Bewerbern eine musikjournalistische Arbeitsprobe in deutscher Sprache beizufügen. Erlaubt sind sowohl Texte, als auch Sprechbeiträge (Radio, Podcast). Aus dieser Arbeitsprobe soll hervorgehen, dass der*die Bewerber*in sprachlich musikalische Vorgänge beschreiben kann. Die Arbeitsprobe darf auch vorangegangene Arbeiten berücksichtigen (z. B. bereits absolvierte Praktika beim Radio oder einer Zeitung). Falls dem*der Bewerber*in bis zur Anmeldung zur Eignungsprüfung noch keine selbsterstellten Arbeitsproben zur Verfügung stehen, muss er*sie eine Arbeitsprobe nach folgenden Vorgaben anfertigen: Auf maximal einer DIN A4 Seite soll der*die Bewerber*in entweder einen Begleittext zu einem freigewählten Musikstück oder den Beginn eines Manuskripts zu einer Konzerteinführung zu einem freigewählten Musikstück verfassen.

b) Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung setzt sich zusammen aus einem Instrumentalspiel bzw. Gesang (§ 8 Absatz 1) sowie einem Prüfungsgespräch (§ 8 Absatz 2); die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 30 Minuten. Näheres zu den Prüfungsanforderungen regelt § 8 dieser Ordnung.

- (2) Für die Eignungsprüfung und das Studium können diejenigen Instrumente gewählt werden, für die an der Technischen Universität Dortmund ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann. Es ist mindestens ein Instrument zu wählen, wobei die Singstimme ebenfalls als Instrument im Sinne des Satzes 1 gewertet wird.
- (3) Die Bewerber*innen werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich eingeladen. Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen* Bewerbern spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die Eignungsprüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der jeweiligen Prüfenden, den Namen der*des Bewerberin*Bewerbers, Inhalt und Dauer der Prüfung, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben. Wurde keine Prüfungskommission gebildet, wird die Niederschrift von den beiden Prüfenden unterschrieben.
- (6) Machen Bewerber*innen durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Eignungsprüfung erbracht wird. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung vorgesehen werden. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund). Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag der*des Bewerberin*Bewerbers einzelfallbezogen gewährt. Der Antrag der*des Bewerberin*Bewerbers ist rechtzeitig mit allen notwendigen Nachweisen und Unterlagen, insbesondere einem ärztlichen Zeugnis nach Satz 1 bei dem*der Lehrstuhlinhaber*in der Professur für Musikjournalismus/Musik und Medien einzureichen.

§ 8

Praktische Prüfung

- (1) Im Bereich Instrumentalspiel / Gesang müssen auf dem gewählten Instrument / im Gesang drei Werke mit dem Schwierigkeitsgrad III des Katalogs „Jugend musiziert“ vorgespielt / vorgesungen werden. Die Werke sollen aus verschiedenen Epochen stammen. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 - Wird Schlagzeug als Instrument gewählt, so muss verpflichtend ein Werk auf Stabspielen (Mallet-Instrumenten) vorgetragen werden. Ein weiteres Werk muss aus dem klassischen Repertoire stammen.
 - Wird E-Gitarre oder E-Bass als Instrument gewählt, so muss mindestens ein Werk auf der akustischen Gitarre bzw. dem Kontrabass vorgetragen werden.
- (2) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 1 erfolgten Teilprüfungen, insbesondere auf Aspekte zur Interpretation der zuvor

präsentierten Werke, Aspekte des aktuellen Musiklebens und Erläuterung musikalischer Zusammenhänge. Nachzuweisen sind dabei musikalische und musikjournalistische Kenntnisse. Es können auch allgemeine Fragen zur Hörfähigkeit und zur allgemeinen Musiklehre gestellt werden.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) Für jeden*jede Bewerber*in werden die Arbeitsprobe, das Instrumentalspiel bzw. der Gesang sowie das Prüfungsgespräch von jeder*jedem Prüfenden getrennt mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 beurteilt.

Dabei bedeutet:

- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Als Leistungsnote gilt das arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgestellten Einzelnoten.

- (2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Arbeitsprobe, das Instrumentalspiel bzw. der Gesang und das Prüfungsgespräch mit einem mindestens ausreichenden Ergebnis abgeschlossen wurden. Bei einem nicht ausreichenden Ergebnis in der Arbeitsprobe, dem Instrumentalspiel / Gesang oder dem Prüfungsgespräch muss als Kompensation mindestens eine andere der zuvor genannten Prüfungsleistungen mit mindestens 1,3 bewertet werden. Bei fehlender Kompensation oder mehr als einem nicht ausreichenden Prüfungsgebiet ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.
- (3) Für Bewerber*innen, die eine nicht bestandene Einzelleistung nicht nach der Regelung in Absatz 2 Satz 2 kompensieren können, besteht die Möglichkeit einer Nachprüfung. Die Nachprüfungen finden für den Prüfungstermin im Februar zu Beginn des darauffolgenden Sommersemesters, für den Prüfungstermin im Juni / Juli zu Beginn des darauffolgenden Wintersemesters statt. Der Nachprüfungstermin gilt nicht als Wiederholungsversuch im Sinne des § 11.
- (4) Ein Nichterscheinen zur Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen wird als Fehlversuch gewertet.

§ 10

Form des Nachweises

- (1) Der*Die Bewerber*in erhält über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der Nachweis über die Eignung zum Studium in dem Studiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung lautet:

“Der*Die Bewerber*in Bewerber hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium des Bachelorstudiengangs Musikjournalismus und Musikvermittlung nachgewiesen.“

- (3) Hat ein*e Bewerber*in Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist die Bescheinigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Wiederholung der Eignungsprüfung

Ist einem*einer Bewerber*in die besondere Eignung zum Studium des Bachelorstudiengangs Musikjournalismus und Musikvermittlung nicht zuerkannt worden, so kann er*sie die Eignungsprüfung zweimal, frühestens jedoch zum nächsten regulären Prüfungstermin, wiederholen.

§ 12

Ersatznachweise

- (1) Wer bereits ein abgeschlossenes musikalisches Hochschulstudium vorweisen kann, kann von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Darüber hinaus können an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen als Nachweis oder Teilnachweis der studiengangbezogenen Eignung anerkannt werden. Über Befreiungen von der Eignungsprüfung und über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Der*Die Bewerber*in soll rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Bescheid über den Antrag auf Anerkennung der Ersatznachweise erhalten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird erstmals für den Einschreibungstermin zum Wintersemester 2023/2024 angewendet. Zugleich wird die Neufassung der Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung in dem Bachelorstudiengang Musikjournalismus mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) der Fakultäten Kulturwissenschaften sowie Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 7. April 2014 (AM 7/2014, Seite 1 ff.) außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom xxx und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom xxx sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom xxx.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, ...

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer